

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 113 (1987)  
**Heft:** 46

**Artikel:** Wenn eine Auslandschweizerin einen Schweizer Pass haben will  
**Autor:** Alemann, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-620727>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wenn eine Auslandschweizerin einen Schweizer Pass haben will

Von Peter Alemann

«Mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Familienrechtes ab 1. Januar 1988 wird sich die Situation auch für Auslandschweizerinnen wesentlich in der Richtung Ihrer Überlegungen verbessern.»

Ich kann aufatmen. Ich bin nämlich Auslandschweizer, habe eine auslandschweizerische Tochter und hatte an unsere Frau Bundesrätin Kopp geschrieben mit der Bitte, doch auch einmal etwas für die Auslandschweizerinnen zu tun.

Dabei geht es mir um die *Namengebung* der Frau. Das schweizerische Recht kennt zwei Namen für die Frau: den sogenannten Mädchennamen und den Frauennamen. Den ersteren trägt sie, wenn sie «ledig» ist, den andern erhält sie vom Mann, den sie heiratet.

Soweit ist die Sache noch einigermaßen einfach. Verwirrend wird es bei Scheidungen, und die sind ja nicht selten. Das Generalsekretariat der Auswärtigen Angelegenheiten in Bern schrieb mir: «Bei gerichtlicher Auflösung der Ehe im Ausland haben Unterschiede der ausländischen Domizilrechte zur schweizerischen Gesetzgebung immer wieder Komplikationen und Unsicherheiten im Hinblick auf die

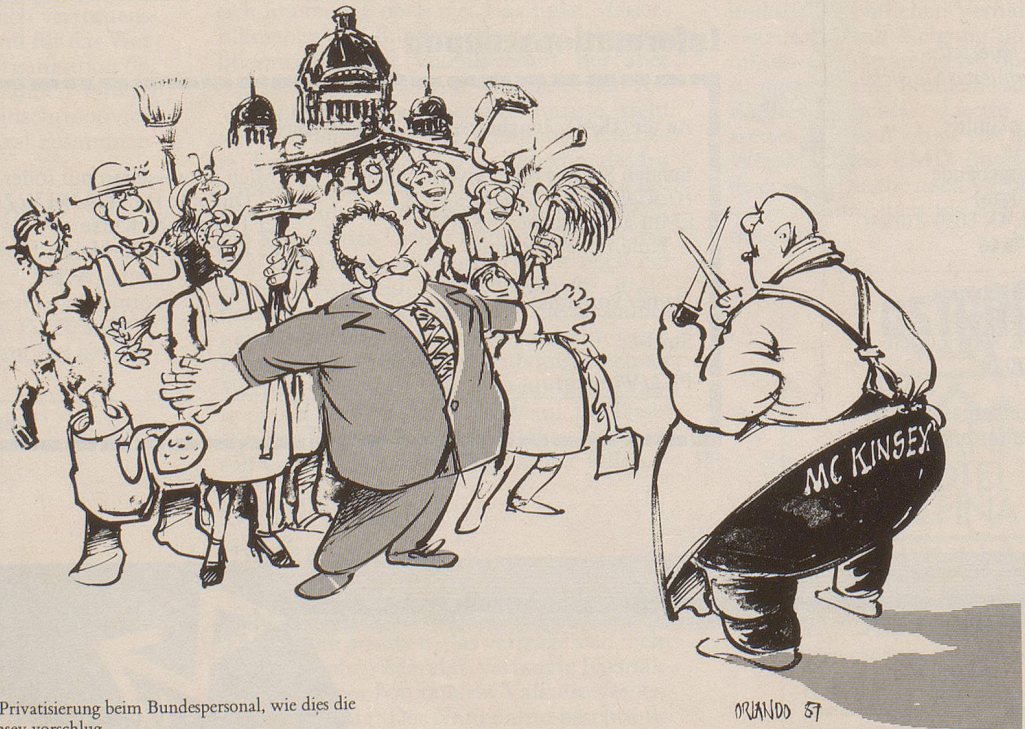
Familienregistereinträge in der Heimatgemeinde verursacht. Die Problematik wirkt sich tatsächlich oft ebenfalls hemmend auf eine kulanter Abgabe neuer Reisedokumente aus.» Es wurde hinzugefügt, man teile meine Bedenken «vor allem in bezug auf die Namensführung von geschiedenen Schweizerinnen». Man macht in Bern auch einen Unterschied zwischen Scheidungen in der Schweiz und Scheidungen im Ausland. Ein Advokat in Zürich schrieb mir: «In Brasilien war bis vor einigen Jahren eine Scheidung in unserem Sinne nicht möglich. Mit einer Gesetzesrevision (in Brasilien) wurde es jedoch möglich, brasilianische Trennungsurteile im nachhinein als rechtliche Scheidung (in der Schweiz) erklären zu lassen.» Wie das gemacht wird, schrieb der Advokat nicht. Man munkelt hier im Ausland, das Nachvollziehen einer Scheidung in der Schweiz koste gut und gerne seine 20 000 Franken.

Meine in Argentinien geborene Tochter hat sich hier scheiden lassen. Das ist für die Schweiz aber nur eine «Trennung». In ihrem Schweizer Pass steht also weiterhin der Name ihres Mannes – des ersten. Inzwischen hat sie aber in den USA wieder geheiratet und hat ein Kind aus der neuen Ehe. Im Schweizer Konsulat von New York wiehert der Amtsschimmel: Die Urkunden über die argentinische Trennung wurden

zwar akzeptiert, dennoch wollte man noch einiges wissen: Der jetzige Ehegatte und Vater des Kindes ist auch geschieden. Also her mit seinen Zivilstandsdaten! Name und Vorname seiner ersten Frau, Datum und Ort seiner ersten Ehe, Datum und Ort seiner Scheidung, Schwur, dass er US-Citizen ist und so weiter. Und alles muss der Gerichtsschreiber (Clerk of the Court) mit offiziellem Siegelstempel versehen. Kirchliche und notarielle Dokumente werden nicht anerkannt.

So genau will man es da wissen, wer eine Schweizerin geheiratet hat. Und dabei wollte sie doch bloss den Pass erneuert haben. In der US-Geburtsurkunde des Kindes steht die Mutter übrigens mit dem «Mädchennamen». Auch ihr argentinischer Pass lautet lediglich auf diesen. Sie kann also reisen und mit der Geburtsurkunde nachweisen, dass der Bub ihr Sohn ist. Nicht aber mit dem Schweizer Pass. Dieser Nachweis ist angesichts des weltweiten «Kinderdiebstahls» und der gefälschten «Adoption» sehr wichtig. Ich frage: Wäre es nicht klug, wenn die im Ausland «getrennte» Schweizerin auf einfachen Antrag hin wieder ihren Vaternamen, gemäss «*ius sanguinis*» in den Pass geschrieben bekäme?

Aber in der Schweiz ist ein Spruch halt immer noch populär: Warum denn einfach, wenn es kompliziert auch geht?



Bundesrat Stich will nichts wissen von Privatisierung beim Bundespersonal, wie dies die Unternehmensberatungs-Firma McKinsey vorschlug.